

## **Die Auswirkungen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht auf Werkstätten und Wohneinrichtungen**

### **Die Rechtslage**

Anfang Dezember verabschiedeten Bundestag und Bundesrat das „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19“. Es schreibt die einrichtungsbezogene Impfpflicht für Gesundheits-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen vor. Sie gilt ab dem 15. März und ist befristet bis zu 31. Dezember 2022. Die Impfpflicht betrifft u.a. besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung, Werkstätten, Tagesförderstätten und Andere Leistungsanbieter sowie externe Beförderungsdienste. Sie gilt für sämtliches Personal in den Einrichtungen und Diensten, einschließlich der Leiharbeiter, Honorar- und ehrenamtlichen Kräfte, Freiwilligendienste, Praktikanten und Azubis, unabhängig vom direkten Kontakt in der Betreuung, nicht aber für Werkstattbeschäftigte oder Bewohner.

Die Einrichtungen sind gehalten, den aktuellen Impf- bzw. Genesenen-Nachweis bzw. die Befreiung von der Impfpflicht aus medizinischen Gründen zu überprüfen und diejenigen, die einen solchen Nachweis nicht vorweisen, bis zum 15. März an das Gesundheitsamt zu melden. Wird ein Nachweis zu einem späteren Zeitpunkt ungültig, muss er innerhalb eines Monats neu erbracht werden. Kommt eine Einrichtung oder ein Dienst seiner Meldepflicht nicht nach, macht sie falsche oder unvollständige Angaben, droht ein Bußgeld von 2.500 Euro.

Das Nichtvorliegen eines Nachweises führt nicht automatisch zu einer Dienstsuspendierung ab dem 16. März, die Einrichtung muss in dieser Hinsicht nicht tätig werden. Die Entscheidung liegt bei den Gesundheitsämtern, die eine Einzelfallprüfung vornehmen und erst danach ggf. ein Betretungsverbot aussprechen. Diejenigen, die dieses Verbot betrifft, haben keinen Anspruch auf Bezüge, ihr Arbeitsvertrag bleibt aber in Kraft und sie können mit einem Impf- oder Genesenen-Nachweis auf ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Geschieht das nicht, kann der Arbeitgeber sie abmahnen und nach den entsprechenden arbeitsrechtlichen Regelungen auch kündigen.

### **Das Dilemma der Einrichtungen**

In Krankenhäusern, Altenpflege- und Wohneinrichtungen herrscht aufgrund des Mangels an Pflege und Betreuungskräften ohnehin häufig Personalknappheit, in Werkstätten ist die Situation zwar weniger angespannt. Aber auch hier ist der Ausfall weniger Mitarbeiter spürbar und kann schwerwiegende Folgen für die Betreuungssituation haben. Leiharbeiter sind am Markt kaum zu bekommen, Kurzzeitverträge nicht attraktiv. Eine Neuausschreibung von Stellen ist aufgrund der weiter bestehenden Arbeitsverträge nicht möglich. Der Mangel wird für die Laufzeit des Gesetzes kaum zu beheben sein.

### **Die Rolle der Gesundheitsämter**

Die Gesundheitsämter weisen darauf hin, dass sie von der Vielzahl der Einzelfallentscheidungen überfordert sind. Sie werden sich nach dem 15. März wohl zunächst mit den Meldungen aus den Krankenhäusern und Pflegeheimen befassen, die berufliche Rehabilitation hat vermutlich eine niedrigere Priorität.

Angestrebt und auf Länderebene zum Teil schon in Vorbereitung sind Richtlinien, anhand derer die Gesundheitsämter ihre Entscheidungen treffen können. Denkbar ist, dass eine Unterscheidung nach der Kontakt- und Gefährdungsintensität getroffen wird. FABs, soziale Dienste und Fahrdienste würden danach anders eingestuft als Mitarbeiter der Verwaltung, die unter bestimmten Auflagen weiterarbeiten könnten. Ein anderes Modell wäre die Differenzierung nach Impfquote. Liegt sie in einer Einrichtung oder einem Einrichtungsteil über einem Schwellenwert, würde kein Betretungsverbot ausgesprochen. Dort, wo es schon zu Beginn der Pandemie ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Leistungserbringern, Leistungsträgern, Ministerien und Kommunen gegeben hat, ist auch in dieser Frage wechselseitige Konsultation und gute Kommunikation zu beobachten.

### **Unterschiede in den Impfquoten**

Exakte Aussagen bezüglich der Impfquoten sind zurzeit weder für die Gesamtbevölkerung noch für Pflege und Betreuungseinrichtungen zu erhalten. Generell liegt die Impfquote in den Einrichtungen der Behinderteneinrichtungen offenbar über denen der Normalbevölkerung. Das hat unter anderem mit der erleichterten Impfung zu tun. Mobile Impfteams haben mehrfach die Einrichtungen aufgesucht und Personal und Beschäftigte vor Ort geimpft.

Deshalb liegt die Impfquote nach Schätzung der LAGs meist zwischen 80 und 90%, in einigen Einrichtungen sogar darüber. Die länderspezifischen Unterschiede bilden sich aber offenbar auch in den Werkstätten und Wohneinrichtungen ab. Im Süden und Osten scheint die Impfquote offenbar niedriger zu sein als im Norden und Westen, in Ausnahmefällen liegt sie nur bei 60 bis 70%.

### **Die Reaktion der Verbände**

Einrichtungen, die starke Personalausfälle befürchten müssen, drängen bei ihren Verbänden auf Intervention bei den Ländern und Kommunen. Lebenshilfe, Caritas und andere Trägerverbände fordern, dass eine allgemeine Impfpflicht die einrichtungsbezogene Impfpflicht ersetzen soll. Gestützt wird diese Forderung mit dem Argument, dass das Betretungsverbot in Werkstätten und Tagesstätten einseitig das Personal betreffe, während ungeimpfte Beschäftigte weiterhin ein Infektionsrisiko darstellen.

Es ist aber nicht zu erwarten, dass eine allgemeine Impfpflicht mit weniger einschneidenden Konsequenzen die einrichtungsbezogene Impfpflicht ersetzen wird, weil das Gesetzesverfahren abgeschlossen und das Gesetz in Kraft getreten ist. Eine allgemeine Impfpflicht würde ergänzend wirken, beide nebeneinander bestehen.

### **Die Ansteckungssituation**

Die Zahl der COVID-Erkrankungen in Werkstätten und Wohneinrichtungen ist derzeit wenig besorgniserregend. Es wird mindestens zweimal pro Woche, oft auch täglich getestet, Erkrankungen ohne oder nur mit leichten Symptomen kommen offenbar aufgrund der höheren Impfquote seltener vor als in der Gesamtbevölkerung, schwere Verläufe, Einweisungen in Krankenhäuser und Intensivstationen oder gar Todesfälle sind, anders als zu Beginn der Pandemie, selten. Die Einrichtungsleiter weisen zudem übereinstimmend darauf hin, dass die getroffenen und eingeübten Infektionsschutzmaßnahmen weiterhin gelten und beachtet werden.

### **Vorkehrungen für Personalausfälle**

Die überwiegende Zahl der Einrichtungen haben sich auf ein Worst-Case-Szenarium eingestellt und Notfall- und Vertretungspläne erarbeitet. Wenn sie Träger von Wohneinrichtungen und Werkstätten sind, umfasst dies auch den Einsatz von Personal in den anderen Arbeitsbereichen, wie dies bei Beginn der Pandemie bereits praktiziert wurde.

### **Atmosphärische Belastungen für die Einrichtungen**

An den Werkstätten und Wohneinrichtungen geht die einrichtungsbezogene Impfpflicht mit ihren Konsequenzen für die Personalsituation nicht spurlos vorbei. Einrichtungsleiter berichten von Diskussionen und Spannungen innerhalb des Personals, Beschäftigte und Bewohner fürchten um den Verlust von Bezugspersonen. Zu Kündigungen seitens der Arbeitgeber wird es wohl nur in wenigen Fällen kommen, Kündigungen seitens der vom Betretungsverbot betroffenen Mitarbeiter sind nicht ausgeschlossen. In den nächsten Wochen und Monaten wird es die Aufgabe der Leitungen sein, einer dauerhaften Belastung des Betriebsklimas entgegenzuwirken.